18/SN-352/ME



Abteilung für Sozialpolitik

An das Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Wirtschaftskammer Österreich Wiedner Hauptstraße 63 Postfach 107 A-1045 Wien Telefon (0222) 501 05-DW Telefax (0222) 502 06-3588

Di Hazik

thr Zeichen, thre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter Sp 345/99/Dr.Gl/KR Dr. Gleitsmann Durchwahl

Datum

4394 14.04.1999

Entwurf einer 56. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer an das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf einer 56. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zur gefälligen Kenntnisnahme.

Mit fraundlichen Grüßen

Dr. Martin Mayr Abteilungsleiter

Beilage



Abteilung für Sozialpolitik

An das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1 1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich Wiedner Hauptstraße 63 Postfach 107 A-1045 Wien Telefon (01) 501 05-DW Telefax (01) 502 06-3588

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 21.119/1-1/99 12.3.1999

Unser Zeichen, Sachbearbeiter Sp 345/99/Dr.Gl/KR Dr. Gleitsmann Durchwahl Datum 4394 14.

14.04.1999

Entwurf einer 56. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.

Die Wirtschaftskammer begrüßt ausdrücklich die mit diesem Novellierungsentwurf in die Wege geleitete Umsetzung des Chipkartenprojektes, die nicht nur die Dienstgeber von einer der vielen administrativen Belastungen befreit, sondern auch den Umstieg auf moderne Kommunikations- und Verwaltungsabläufe im Bereich der Sozialversicherung ermöglicht. Gleichzeitig befürworten wir jedoch jedenfalls den Abschluß einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den Vertretern der Ärztekammer und des Hauptverbandes vor Inkrafttreten der Gesetzesnovelle, da ein Projekt dieser Dimension und Wichtigkeit die Zustimmung aller beteiligten Seiten erfordert. Im Detail ist allerdings noch eine Reihe von offenen Fragen und Ungereimtheiten festzustellen, weshalb zu den einzelnen Vorschlägen folgendes bemerkt wird:

## Zu § 31a - Elektronisches Verwaltungssystem

Die Zielsetzung der Einrichtung eines elektronischen Verwaltungssystems (ELSY) für den gesamten Vollzugsbereich der Sozialversicherung geht offenbar weit über die für die Umstellung auf eine Chipkarte erforderlichen Strukturen hinaus. Soweit auch das

Melde-, Versicherungs- und Beitragswesen von diesem elektronischen Verwaltungssystem erfaßt sein sollen, ist klarzustellen, daß die schon jetzt in § 41 Abs. 4 ASVG festgehaltene Zumutbarkeitsbestimmung für die Betriebe erhalten bleibt. Sollte dies nicht möglich sein, so müßte auch Dienstgebern die für die Verwendung des ELSY notwendige Hard- und Software kostenlos beigestellt werden. Im Hinblick auf die klein- und mittelbetriebliche Struktur der österreichischen Wirtschaft muß jedenfalls gewährleistet sein, daß Dienstgeber durch die Schaffung eines elektronischen Verwaltungssystems nicht mit den entsprechenden Anschaffungskosten konfrontiert werden.

Der in Absatz 2 festgehaltene Ausschluß der Aufnahme von Diagnosen und anderen Gesundheitsdaten, Einkommen und Vermögensdaten, sowie weitergehenden Personenstandsdaten in die Chipkarte ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll. Im Rahmen der Etablierung eines den gesamten Vollzugsbereich der Sozialversicherung umfassenden elektronischen Verwaltungssystems sollten nicht von vornherein definitiv Beschränkungen festgelegt werden, die eine notwendige Weiterentwicklung des Systems verhindern. Vielmehr sollten Zugriffsbeschränkungen zu den verschiedenen Daten gesetzlich gewährleistet sein und die in Absatz 3 vorgesehene Aufzählung der Daten, die die Chipkarten jedenfalls zu enthalten haben, offen gestaltet werden. Eine Speicherung von Gesundheitsdaten sollte zumindestens mit Zustimmung des Versicherten ermöglicht werden. Schließlich ist nicht außer Acht zu lassen, daß von den mit der Chipkarte verbundenen Speichermöglichkeiten auch die künftige Reform des österreichischen Gesundheitswesens in Bezug auf mehr Effizienz und Wirtschaftlichkeit abhängig ist. Die Wirtschaftskammer geht davon aus, daß jeder Angehörige eines Versicherten eine eigene Chipkarte erhält, sodaß im Absatz 3 auf die Angaben von Angehörigen nicht gesondert eingegangen werden muß.

## Zu § 31b - Durchführung des ELSY

Betreffend die Ermächtigung des Hauptverbandes, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Durchführung des elektronischen Verwaltungssystems zu errichten, wäre noch zu klären, wie weit der Ausbau des ELSY in Richtung einer privatrechtlichen Nutzung möglich ist und ob europarechtliche Normen dem Vorhaben entgegen stehen.

Da die Chipkarte zentral her- und ausgestellt werden soll, müßte es im ersten Satz des Absatz 3 wohl "auszugeben" statt "auszustellen" heißen.

## Zu § 31c - Krankenscheinersatz

Die in Absatz 1 in Aussicht gestellte Frist für die endgültige Ablöse aller Arten von Krankenscheinen durch die Chipkarte mit 30 Monaten ab Inkrafttreten der Novelle erscheint uns zu hoch gegriffen, da bereits wesentliche Vorarbeiten für die Systemumstellung geleistet wurden und die Umsetzung des Projektes Chipkarte auch innerhalb einer wesentlich kürzeren Frist, also 1 ½ bis 2 Jahre, möglich sein müßte.

Die Einschränkung in Absatz 2, wonach der Hauptverband nur den freiberuflich tätigen Vertragspartnern, soweit sie ärztliche Hilfe erbringen, die erforderliche Hard- und Software kostenlos zur Verfügung stellen muß, ist aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt. Im Sinne einer Gleichbehandlung müßten wohl alle Vertragspartner, auch soweit sie andere Leistungen für die Sozialversicherung erbringen, in diesem Sinne unbedingt gleichgestellt werden. Andererseits ist die Frist von 12 Monaten, ab der Vertragspartner verpflichtet werden, mit der beigestellten EDV-Ausrüstung abzurechnen, sicherlich zu lange bemessen. Die halbe Frist müßte ausreichen.

Ein grundlegender und wesentlicher Mangel des vorliegenden Novellierungsentwurfes ist jedoch die Tatsache, daß zwar einer-

seits die Begleitmaßnahmen für den Ersatz aller Krankenscheine festgelegt werden, nicht aber eine Neuregelung der Krankenscheinescheingebühr gemäß § 135 Abs. 3 ASVG. Selbstverständlich kann nach dem Entfall der bisher von den Dienstgebern auszustellenden Krankenscheine von diesen auch keine Krankenscheingebühr mehr für die Dienstnehmer eingehoben werden. Es ist daher im Rahmen der 56. ASVG-Novelle vorzusorgen, daß diese für den einzelnen Versicherten geringfügige Kostenbeteiligung ab dem Zeitpunkt der Einführung der Chipkarte auf eine andere Weise als bisher administriert wird. Die Wirtschaftskammer könnte sich dafür folgende Modelle vorstellen:

- Die Gebühr wird vom Vertragspartner Arzt selbst anläßlich der Inanspruchnahme durch den Versicherten eingehoben und dient diesem als Vorauszahlung für die Abrechnung mit dem Versicherungsträger.
- 2. Die Verrechnung der Kostenbeteiligung erfolgt über den jeweiligen Krankenversicherungsträger nach dem Vorbild jener Krankenversicherungsträger, welche schon jetzt ihren Versicherten Kostenanteile vorschreiben.
- 3. Ähnlich den Bankomatkartengebühren wird eine jährliche Chipkartengebühr festgelegt, die allerdings auch vom Versicherungsträger einzuheben wäre.

Aus Gründen der besseren Vermittelbarkeit von Leistung und Gegenleistung ist aus unserer Sicht der Einhebung der Kostenbeteiligung durch die Vertragspartner sicherlich der Vorrang einzuräumen, weshalb in den laufenden Verhandlungen zwischen Hauptverband und Ärztekammer zur Etablierung des Chipkartensystems auch dieser Themenkomplex jedenfalls einfließen sollte.

Keinesfalls in Frage kommt für die Wirtschaftskammer jedoch ein ersatzloser Entfall der bisher im § 135 vorgesehenen Kostenbeteiligung von Versicherten im Wege der Krankenscheingebühr. Diese Gebühr hatte neben einer Schärfung des Kostenbewußtseins der

Versicherten nicht nur beachtliche Auswirkungen auf die Anzahl der verrechneten Krankenscheine, sondern natürlich auch eine unentbehrliche Finanzierungsfunktion, sodaß heute ca. 600 Millionen Schilling des Budgets der entsprechenden Krankenversicherungsträger aus dieser Quelle gespeist werden. Die für das Jahr 1998 noch erfreuliche Gebarungsentwicklung darf nicht darüber hinweg täuschen, daß der sozialen Krankenversicherung sehr schwierige Zeiten bevorstehen und schon jetzt eine defizitäre Entwicklung in den nächsten Jahren zu befürchten zu ist. Vor allem die zunehmende Alterung der Bevölkerung, die demografische Entwicklung im Allgemeinen, der medizinisch-technische Fortschritt mit immer neuen, besseren, aber auch teueren Behandlungsmethoden und das Auslaufen der bis zum Jahr 2000 vereinbarten Krankenanstaltenfinanzierung lassen für den Bereich der sozialen Krankenversicherung ernste Finanzierungsprobleme erwarten. Es wäre daher im höchsten Maße unverantwortlich, die Krankenversicherungsträger einer ganz wesentlichen Finanzierungsquelle zu berauben. Vielmehr bietet die gegebene Situation die Gelegenheit, für die ASVG-Versicherten ein neues Kostenbeteiligungssystem zu etablieren, welches für eine große Zahl der Krankenversicherten in Österreich schon seit vielen Jahren selbstverständlich ist. Deutlich hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Entschließung des Nationalrates vom 29. November 1996, wonach bei Einführung eines Chipkartensystems für die Versicherten keine zusätzlichen Belastungen entstehen dürfen. Keine Rede ist in der Entschließung des Nationalrates allerdings davon, daß die Versicherten entlastet werden müssen, schon gar nicht in einer Situation, die eine finanzielle Anspannung erwarten läßt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Mayr Abteilungsleiter